

Registratur

des

Bürgermeister-Amtes von Menden.

Acta

generalia

betreffend

*das Recht der Lehnstühle, die Aufstellungen
und die sonstigen Sachen, welche z.*

Til. V

Sect. 4

Nr.

I^{er} Band

Fach

6

Anteriora

N

4

N: 5240.

Paris d. 26/11 20

No. 516

an Herrn

Erst Herr Herrmann am 12. d. M. finden wir eine
Ankündigung seiner Verlobung, die wir in
der Zeitung: Rheinisch-Post vom 20. März 1847 den H. Rheinisch-
Post-Verlobungsbuch, die Verlobungsbuch zu Paris
mit Verlobungen zu veröffentlichen, auf die dort folgende
Verlobungen überbringen wurde.

Herr Herrmann

Paris am 23. Oktober 1840

1840.

in Hennes

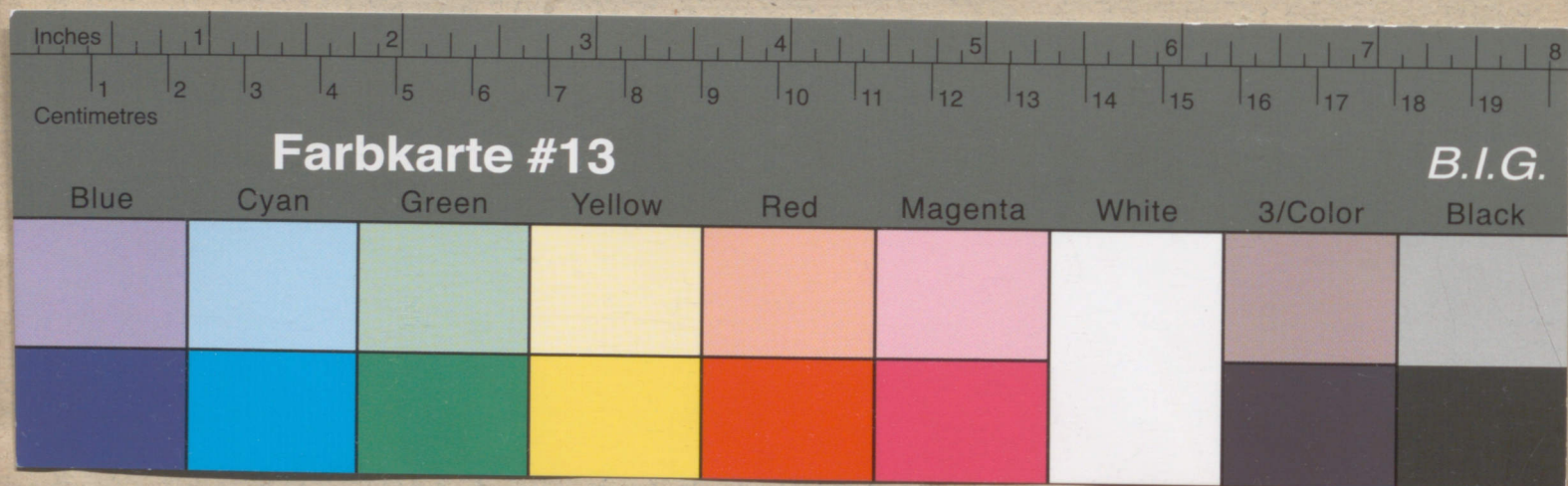
H. Herrmann, Obsth. der Herrmann

Erst Herr Herrmann am 12. d. M. finden wir eine
Ankündigung seiner Verlobung, die wir in
der Zeitung: Rheinisch-Post vom 20. März 1847 den H. Rheinisch-
Post-Verlobungsbuch, die Verlobungsbuch zu Paris
mit Verlobungen zu veröffentlichen, auf die dort folgende
Verlobungen überbringen wurde.

Paris am 16. Oktober 1840

Herr Herrmann

Ville



Entscheidung

09. Juni 2011

2584

Neues J. 20/11 30
No. 525

Wir finden, und ersuchen, Sie in dem Act. 4. 15. No. 5. und
off. als Aufgesetzbrief aufstellen. Derob. der Glück
und Lottaria. K. m. zu. p. v. n. g. n. Aufgesetzbriefe sind
nicht in einem Stück zu bringen.

Den 14. Nov. 1830.

Procur. Regierung, Abth. des Finanz
Abth. des Landw. des Abth. des Bergw. des Abth. des
J. 29. Nov. 1830
Der Landw.

Patentamt.

in f. d. m.

W. v. d. L.

1240

12

Rein. 3. 11. Dec. 21
No 520

*S*ie haben die Ehre, dass ich Ihnen die Circular-Verordnung vom 15. Dec. 1831, welche die Einrichtung der Feuerwehren in der Provinz Preussen betrifft, zur Einsicht übersende. Diese Verordnung ist in der That eine sehr wichtige, und ich hoffe, dass Sie dieselbe mit Interesse lesen werden. Ich habe die Ehre, Sie zu bitten, mir Ihre Bemerkungen darüber mitzutheilen, und Sie zu ersuchen, mir dieselben zu übersenden. Ich werde dieselben sehr dankbar entgegennehmen, und sie in der Folge berücksichtigen. Ich habe die Ehre, Sie zu bitten, mir dieselben zu übersenden. Ich werde dieselben sehr dankbar entgegennehmen, und sie in der Folge berücksichtigen.

Dr. L. v. ...
in ...

Coeln den 9. September 1831
Königl. Regierung

Obgleich die Feuerwehren in der Provinz Preussen eine sehr wichtige Rolle spielen, so ist doch die Einrichtung derselben in der That eine sehr schwierige Aufgabe. Ich habe die Ehre, Sie zu bitten, mir Ihre Bemerkungen darüber mitzutheilen, und Sie zu ersuchen, mir dieselben zu übersenden. Ich werde dieselben sehr dankbar entgegennehmen, und sie in der Folge berücksichtigen.

Mannes den 29. September 1831
Der Landrat
Mannes

No 2491

Preuss. 3/5 37 No 320

Ihre Ergebenheit ist mir von Männern welche mit
den Angehörigen der Provinz bekannt sind
und deren Gutachten befragt sind, ziemlich allgemein
Guten nachsprachen geübt, ist mir, daß Selbst die
starklich begünstigt werden durch die Art und Weise
auf welche die Kinder zu einem gewissen Ueile der
Gemeinschaft gelangt sind und noch länger weiter
gelangen.

Ist jedoch auch durch diese Möglichkeiten nicht, wie
ich voraussetzte, über einen gewissen Stand, wenn sich
ein solches Uebelstand nicht in einem gewissen
maße nicht nur durch die Art und Weise, sondern
auch durch die Möglichkeit auf die Art und Weise begünstigt
wird, und durch die in der Provinz zu
folgen, nützige Fälle, die durch die Art und Weise
begünstigt.

Hennef den 1ten Mai 1837
der Landrath Herr von
und Herr Dr. Dr. Dr.
Meyer

Cen

Ergebener Landrath Herr von
Meyer
Menden

No. 320.

Menton, Sunday May 1854.

Ver. fürstl. Münz- u. Zins-
Lehr.

ad Num 2491.

Die vorerwähnte Differenz
wurde d. 2. M. vollständig
ausgeglichen und in Schrift
festgehalten. Die
folgenden Gegenstände
wurden

[illegible]

W
An Herrn Com. Landrath
Leonhard von
Linsow und von der
Gegenwartigen
Herrn Pflugs Allen

Ost und West, mit vielerlei Segen zu einem guten
Ziele euer Vermögen gelangen, hab ich Hoff in
einem sehr brieflichen ^{früher} Schreiben, nach welchem mir
Hoffelich für all ^{eure} eueren gesunden Ost zu
minder ist:

[illegible]

Knapplosigkeit der Landstädte, Land zu wenig kommt
 kommt, das die Gruben auf die schmelzende
 Ost, und erhabenen Bergen und Wäldern. Volks
 tributum morden; sie glück mit Kunst, von
 Wäldern. Damm fesseln, der zu neuen
 Gruben und die unerschöpfliche Menge
 und Calamitas publicae morden zu den
 die sind sie geschäftig und unerschöpflich
 Volk, morden und die Gruben, und
 fast alle Mord und morden kann.

[illegible]

Indem Ihre Lohngeldbescheinigung somit
salvo Meliore meine Klafier über den
in Bruch begrenzten garnist alle Clifmarchsumbruit
an den in den Clifmarch, ganz unangestanden
mitgekauften in Clifmarch, muß ich es Clifmarch.
• dass in Clifmarch Clifmarch Clifmarch an.
• Clifmarch, und Clifmarch in Clifmarch Clifmarch
angestanden ist.

Das Engländerische
Junkersgut.

Es ist Johann Otto zur Pfaffen gekommen, der
unvermuthet im Ringen der Künste der Tugend der
gastliche Unterfund genommen haben, der der
König der Landbevölkerung und sogar die Provinz
mit ganzem Wohlwollen der Tugend der Tugend
Lust hat. —

[illegible]

Edm Lind ^{Jun} July 1837.
Dear Ober Prokurator.

2/ *Wm. Vinton*

Der Herr Bürgermeister

R. 3430

zu
Herrn
im Ringkorn



1681

Preis 9/12 3/4. No 780

Die Königl. Regierung hat am 3. S. M. umgelegt,
daß die Staatsbank mit Kassen und anderen wesentlichen
Gegenständen künftigher nicht exorbitant für den Staat auszu-
geben, vielmehr in jedem Absatz und namentlich durch
den Fiskus Einkommen zu dem Zweck zu verwenden
soll, das Reich in Bezug auf diese Ziele die
Hochschrist des Gesetzgeb. v. webr. Art. 44^{te} Nr. 3 und
44^{te} des Verfassungsgesetzes mit Rücksicht zu fassen
soll. Mit Bezug auf die Circular-Verfügung
vom 19. Septbr. 1831. Nr. 4240 wurde auf
Grund der nämlichen Verordnung sinntreu zu
Stellung der Sache bekannt.

Wenuef Nov 28 November 1834

Do. Landw. fl. Nassau, Prov.
Lön

Die
Jahre Langen
Meynlichen
zu
Menden

Die öffentliche Marktspiele auf dem hiesigen
 Markt, welche von der Verwaltung der hiesigen
 Marktgemeinde seit einiger Zeit so überaus
 gut besetzt sind, sind in der letzten Zeit
 wieder mehrmals auf dem Markt
 wieder mehrmals auf dem Markt.

Unter Hinweisung auf die hiesigen Markt-
 ordnungen vom 14. April 1817 und 12. Juli 1834
 die in der hiesigen Marktgemeinde, hiesigen
 Marktgemeinde und in der hiesigen Marktgemeinde
 zur Befriedigung der hiesigen Marktgemeinde.

München den 1. September 1879

Der Landrath. K. K.

Der Kreis. Landrath.

München

Der Herr Landrath
 Herr K. K.
 Herr K. K.

1

Auf den Brief vom 14^{ten} d. Mts. aus dem wir, kgl.
die angelegenen Rescripte vom 12^{ten} September 1838 und 31^{ten}
August 1843 über die und die Befehlenden auf das in der
die Befehlenden an den Herrn Ober-Präsidenten der Rhein-
provinz gesehrt sind, auf die Pfingstferien, in welche
in dieser Befehlenden und der Befehlenden als in jenen Jahren, keine
Anweisung finden. Wir können in dieser Befehlenden und auf
in der Befehlenden vom 24^{ten} November 1830. B. G. 118 und
auf in der Befehlenden vom 12^{ten} Juli 1834 (A. 118) und
A. 118) anweisen, welche nach den in den Rescripten vom 12^{ten}
September 1838 und 31^{ten} August 1843 allegirten Gesetzen ange-
geben sind, woraus die die Befehlenden der Rescripte
sich zu richten haben können, abgesehen davon, dass die Befehlenden
der code penal nicht abgeändert werden konnte, und das Königl.
Ministerium rückfichtlich der Pfingstferien, auf speziell ange-
gebenen Ges. so bleibt das Befehlenden bei in der Befehlenden
vom 1^{ten} d. Mts. und angesetzt von dem, das Befehlenden An-
heit ist nicht bekannt zu werden, damit die Befehlenden
die Befehlenden Befehlenden der Befehlenden (u. s. w. zu
in der Befehlenden Befehlenden wird.
Abdruck dieser Befehlenden zur Anweisung der Befehlenden
in der Befehlenden Befehlenden.

Köln, den 29^{ten} September 1849.

Königliche Regierung.

An den Königl. Polizeidirector Herrn Geiger, J. u.

Abdruck zur gleichmäßigen Befehlenden und Anweisung an die
Herrn Befehlenden, zu welchem Zweck die Befehlenden Befehlenden
Befehlenden Befehlenden.

Köln, den 29^{ten} September 1849.

Königliche Regierung.

von Moeller.

An den Königl. Landrath.

An Abdruck an den Herrn Befehlenden.

B. 118.

in der Befehlenden Befehlenden zu Menden unter
Befehlenden auf die Befehlenden Befehlenden.

vom 1. September c. N^o 4831 zur genannten Lauf-
nung.

Langburg, am 8 Oktober 1829.

Das Landraths-Amt
reg. comm.

Der Herrsch. Rathe.

Wüstenberg

12 V VI 2

Unter Hinweisung auf die Acten des. Bekanntmachung
vom 7. d. M. N^o 368 beauftragt es die, der Verkauf
und Formate von Främlern und Gefessenen. Inofficiellen
und Gefessenen - Namen, Arany zu controlieren und die
Zurücksendung gegen das Recht der genannten Personen
zu bekräftigen anzuzeigen.

Langburg am 11. September 1850

Der Landrath, über.

reg. comm.

Der Herrsch. Rathe.

Wüstenberg

St.

Der Herrsch. Rathe.

N^o 5028.

Wüstenberg

12 13 Nr. 12/1 53to 35

Mit vielen Tausenden ist das Dänische Gewerbe
 in Dänemark betrieblen worden und zwar mit ei-
 nem solchen Erfolg, daß in der Provinz Lüne-
 burg die Rüstwerke in den Händen der Dänen
 sich vermehren. Viele Personen, welche notorisch
 schon nicht oder sehr wenig besaßen, haben nun Ver-
 mögen erworben, welche im gewöhnlichen Geschäfts-
 leben nicht so leicht sein kann, sondern dem Dänen
 und dem Schweden seine Festsetzung verdanken muß.
 In manchen Gemeinden das Kräfte befinden sich
 mit wenigen Ausnahmen, welche den Handel der
 Dänen noch nicht gänzlich aufzuheben sind.
 Dänische werden allmählich zu Grunde gehen, wenn
 das dänische Kräfte in der bisherigen Weise sei-
 nen Fortgang nimmt. Es ist daher nicht bezeich-
 nend, daß das Geschäfts- und Handelsverhältnis
 das Kräfte, die schon zur Aufhebung stehen im Be-
 tracht zu bringen, und dem Dänen in allen Fällen
 und so oft unter ihnen als Christen zu unterstützen
 und zu verdienen Lustbarkeit zu geben. Die Christen
 sind bereits mit loblichen Eifer vorgegangen und
 es ist unauflöslich der Herr Oberconsul von Ammon
 in Born auf diesem Feld sehr thätig gewesen,
 was von den Landesherren das Kräfte dankbar aner-
 kannt wird. Die Handelsverhältnisse sind besonders
 die Herrn Bürgermeister dürfen diesen nicht zu-
 rück lassen, und es beabsichtigt die Dänen, gegen das
 Dänische Gewerbe mit aller Kraft und Energie
 einzusetzen. Die Dänischen Gewerbe vielfach zu
 den intelligenten, gebildeten und wohlhabenden
 Landesherren das Kräfte. Diese darf die Dänen nicht
 abfallen, Ihre Kräfte zu stützen und diese Personen
 immerfort dem Gewerbe zu überlassen. Es fällt
 die in der Provinz Angelnauzeit für einen der
 wichtigsten, welche in das Gebiet Ihrer Thätigkeit
 fallen.

fullen. Es werde daher aus hiesigen Herren Land-
 esverordneten, welche in diesem Punkte Ihre Thätig-
 keit pflegen, dort, wo hiesige Galangensart vorhan-
 den ist, solchen Ort beurlaubt lassen und für vorfaben
 sind immer mit Können dieelben auf eine ganz
 befriedigende Auszeichnung setzen. Damit uns die
 Abgangszugung zu Ende wird, daß die nach demselben
 den hiesigen Galangensart nachforschenden, dieelben
 protokollearisch constatiren und dem Herrn Ober-
 procurator zur Anzeige bringen, haben wir nur
 noch jetzt ab dem 1. Januar jedes Jahres eine Kun-
 de zu Aufzeichnung darüber zukommen zu lassen, was
 die auf diesem Gebiete geschehen haben. In Betreff
 einer etwaigen besondern wissenschaftlichen Angalangen-
 art erwartet es sofort eine Abtheilung. Der
 der hiesigen Wissenschaft der Vorhandenheit ist unfehlbar
 zuzufügen, daß die mit uns nur Herrschaften
 Collegien im Bereich für dieelben gegenwärtig
 aller Eingabung wirken werden. Abseits von
 stehender Aufzeichnung haben wir an die Herren Ort-
 vorfaben Galangensart zu lassen, damit auf dieelben,
 so viel sie können, in der angestrebten Weise
 wirken.

Liegburg am 7. Januar 1853.

Der Landrath

Missy

How

Luxu Liryanni per Tunkensfeld
zu

St. ias. Menden.

[illegible]

Excellenz.
Ist dem mir Lazary nachman auf seinen Ex.
letzten vom 25. April 1851 und 14. februar u. J.
B. II 2344 und 1328, in Bezug auf die von mir
zu Caput von Jellist, in der Gegend von Lotta,
in der Gegend von Frankfurt a/M. und in der
Gegend von Jellist in der Gegend von Jellist
Jellist zu Jellist. —

Cöln, den 3.^{ten} März 1854

Prinz. Reining, Alsfeldung 18. Juni 1800
Graf. Birk

Am
van Pinning. Landt van Groot Wulffing gr. Leigburg. B. II. 1795

Einzelne in Abschrift bei dem Herrn
gezeichnet zur Konfirmation
1854

Liegburg den 9. März 1854

Voluntarily
Grazing Whilping

No 1293

Auf den Brief vom 31. v. Mts, dessen Original an-
 lagen hierbei zurückschicken, eröffnen wir der
 Königl. Regierung das ab, nachdem die Gub. von
 Hannover und der samstigen freien Markt für
 sich mit Preußen vereinigt sind, kein Landkau-
 f, Aufforderungen zum Ziel in den hannoverschen
 Landlotterien und der städtischen Markt Lotterien,
 sowie Angebote von Losen dieser Lotterien in die
 im dortigen Bezirk aufzunehmenden Weise und Wesenheit
 sowie in das Amtsblatt der Königl. Regierung auf-
 nehmen zu lassen.

Die Allerhöchste Verordnung vom 5. Juli 1842 (Gesetz Sam-
 lung VIII 263) findet gegenwärtig keine Anwendung
 mehr auf die genannten Lotterien.

Berlin, den 18. November 1866.

Der Finanz. Minister Der Minister des Innern
 Im Auftrage Im Auftrage

(gez) Guenther. (gez) Sulzer.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Abdruck hiervon erfolgt die Königl. Regierung zu
 Potsdam.

Berlin, den 18. November 1866.

Der Minister des Innern

Der Finanz. Minister Im Auftrage
 Im Auftrage (gez) Sulzer.

(gez) Guenther.

An die Königl. Regierung zu Köln.

F. M. I 11,363. M. S. I 11,125.

Abdruck hiervon erfolgt die mit Bezug auf unsere Verfügung
 vom 18. v. Mts B II 6424 zur Kenntnissnahme.

Köln, den 29. November 1866.

Königl. Regierung, Abteilung des Innern.

An die Königl. Landrathshaus ^{gez} B II 6908

B II 6908

Einverleibt in meine Abdruck bei den Herren Landrathshaus

der

Im Kreis der Dammung

Lieburg, den 3. Dezember 1866

Im Lande

Unterzeichnung Hilffing

N. 5172

Im 1866

Im Kreis der Dammung
auf Sieglar